

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19162/004-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMASK-462.309/0003-VIII/B/7/2015	Mag. Andreas Haiden	12353		24. November 2015

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. November 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979):

Zu Z. 8 und 9 (§ 15c Abs. 1 und 3):

Durch § 15c Abs. 1 und 3 wird ein Karenzanspruch für Pflegeeltern (ohne Adoptionsabsicht) geschaffen. Den Erläuterungen des Entwurfes zufolge wird ein Karenzanspruch geschaffen, jedoch soll dieser nur gelten, wenn aus der Übernahme der Pflege kein Entgelt bezogen wird. Nicht unter dem Entgeltbegriff zu subsumieren ist jeglicher Aufwandsersatz für das Pflegekind, wie etwa für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Schulangelegenheiten, Arztkosten usw.

Das Pflegekindergeld gemäß § 64 Abs. 1 des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG), LGBl. 9270-0, ist per definitionem zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung eines Pflegekindes verbundenen Aufwandes bestimmt.

Daher sollte eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – erfolgen, dass der Bezug von Pflegekindergeld nach den Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe dem Karenzanspruch nicht entgegensteht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur